

Wichtige Informationen für die Campingplatzunternehmer in Deutschland zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

(Stand: 25. März 2020, 15:30 Uhr)

Mit unserem Merkblatt wollen wir über das Coronavirus und die möglichen Auswirkungen auf die Campingbranche informieren, insbesondere aber Handlungshinweise für unsere Campingplatzunternehmer geben. **Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass behördliche Anordnungen und Auflagen in jedem Fall vorrangig zu beachten sind. Präventive, eigene Maßnahmen zur Ausbreitung einer Infektion sind unerlässlich – sie sind jedoch keineswegs als Ausgleich behördlicher Anordnungen zu verstehen.**

Nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer angesichts der [Corona-Epidemie](#) in Deutschland vom 16.03.2020 sind Regelungen zu erlassen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können. Weiter heißt es: Zu verbieten sind [...] Zusammenkünfte in Freizeiteinrichtungen.

Es wurden in den Ländern Regelungen erlassen, die die touristische Nutzung von Campingplätzen, wie auch Wohnmobilstellplätze, untersagen. In den meisten Bundesländern dürfen aber Geschäfts-/Dienstreisende (z. B. Monteure) aufgenommen werden.

Der Bereich des Dauercampings wurde in den meisten Landesverordnungen unklar bis gar nicht geregelt. Durch die Landesverbände des BVCD wurden die jeweiligen Ministerien um Klarstellung gebeten. Nach den ersten Antworten kann festgehalten werden, dass nur Dauercamper mit Erstwohnsitz sowie Dauercamper mit Zweitwohnsitz und beruflicher Tätigkeit vor Ort, ihren Standplatz weiter nutzen dürfen.

Mit dem Merkblatt wollen wir, basierend auf dem derzeitigen Kenntnisstand, auf relevante Fragestellungen vertrags-, arbeits- und versicherungsrechtlicher Art eingehen sowie branchenrelevante Hygienemaßnahmen aufzeigen.

Weitere, insbesondere tagesaktuelle allgemeine sowie medizinische Informationen zum Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten folgender renommierter und dafür zuständiger Institutionen:

[Robert-Koch-Institut \(RKI\)](#)

[Bundesministerium für Gesundheit](#)

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

[Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

In unserem Merkblatt haben wir uns auf Hinweise verschiedenster Institutionen, wie zum Beispiel DEHOGA, IHA, DGUV, HOGAPAGE, DEUTSCHE FAMILIENVERSICHERUNG, IHK und DTV

bezogen. Ebenfalls wurden Formulierungen in größerem Umfang übernommen. Wir bedanken uns für die Ausarbeitungen.

Um eventuelle Infektionen frühzeitig zu erkennen und Folgeproblematiken zu vermeiden, ist eine regelmäßige Situationsanalyse des eigenen Betriebs unerlässlich. Informieren Sie sich außerdem regelmäßig über die generelle Situation des Coronavirus in Deutschland und nutzen Sie die einschlägigen Seiten der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts. Beachten Sie zusätzlich die Verbandsmitteilungen.

1. Symptome, Hygiene- und Verhaltensempfehlungen

Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich zu einer Pandemie entwickelt. Ähnlich, wie andere Erreger von Atemwegserkrankungen kann eine Infektion mit dem Virus zu Krankheitszeichen wie Fieber und Husten führen. Weitere Symptome sind Schnupfen, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Hals- und Kopfschmerzen.

Um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden, ist soziale Distanzierung sowie das Einhalten von Hygienevorschriften einzuhalten. Konkrete Informationen sowie aktuelle Verhaltensinformationen sind unter www.infektionsschutz.de einzusehen. Desweiteren hat der BVCD bereits Vorlagen für eine Belehrung der [Mitarbeiter](#) und [Gäste](#) (insofern Sie diese noch beherbergen dürfen) zur Aushändigung erstellt.

2. Staatliche Maßnahmen

2.1 Alles zum Kurzarbeitergeld (KUG)

Grundsätzliche Informationen sowie Formulare zum Download zum Kurzarbeitergeld werden bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) bereitgestellt.

Für die Anordnung von Kurzarbeitergeld muss eine rechtliche Sowohl Grundlage vorhanden sein d.h. es muss im einzelnen Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem anzuwendenden Tarifvertrag vereinbart worden sein.

Ausfälle aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen als auch Betriebsschließungen könnten ein Grund für die Anordnung von Kurzarbeit sein. Dann kann Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit bestehen.

Bei der zuständigen Arbeitsagentur muss zunächst die Kurzarbeit angezeigt werden ([siehe Formular](#)). Danach kann das KUG beantragt werden ([siehe Formular](#)). Aus den verlinkten Formularen geht insbesondere auch hervor, welche Unterlagen eingereicht werden müssen.

2.2 Weitere arbeitsrechtliche Möglichkeiten

Folgende Maßnahmen sollten geprüft werden:

- **Arbeitszeitkonto**

Wenn ein Arbeitszeitkonto vereinbart ist, können Plusstunden genutzt und – je nach tariflicher bzw. arbeitsvertraglicher Regelung – ggf. auch Minusstunden aufgebaut werden.

- **Urlaub**

Der Arbeitgeber kann nur in sehr engen Ausnahmefällen (z.B. Regelung zu Betriebsurlaub im Arbeitsvertrag, Resturlaub) einseitig Urlaub anordnen. Jedoch können im Dialog mit den Arbeitnehmern die Möglichkeiten einer an die Umsatzsituation angepassten Urlaubsgewährung besprochen werden.

- **Betriebsbedingte Änderungskündigung**

Unter den Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes ist ggf. eine betriebsbedingte Änderungskündigung, gerichtet auf eine Reduzierung der vertraglichen Stundenzahl, möglich.

Grundsätzlich ist jedoch zu sagen: Das Risiko von Einnahmeausfällen, auch im Falle unabwendbarer Ereignisse („höhere Gewalt“) liegt in der Risikosphäre des Arbeitgebers. Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten, dem Arbeitnehmer an diesem Risiko zu beteiligen, sind begrenzt.

2.3 Informationen zu Entgeltfortzahlungen

Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Hinweis: Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.

Ist der Arbeitnehmer selbst als Betroffener Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie z.B. Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Aus Sicht des BGH kann in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BGH, Urteil vom 30. November 1978, III ZR 43/77 – nach dieser Entscheidung für höchstens 6 Wochen).

In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch.

Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstausschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlages gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Nach sechs Wochen

zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter. Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

2.4 Sonstige staatliche Unterstützung

Bei kurzfristigen Liquiditätsproblemen können Unternehmen z.B. mit Bürgschaften und KfW-(Betriebsmittel-) Krediten unterstützt werden. Die Programme sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt.

Des Weiteren kommen Herabsetzungen der Steuervorauszahlungen in Betracht. Diese können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Ebenfalls können die Finanzbehörden Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Zudem wird auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Weitere Informationen zu den einzelnen Programmen sind beim [Bundesfinanzministerium](#) einzusehen.

2.5 Hilfsmaßnahmen der Länder

Neben den staatlichen Hilfen reagieren auch die einzelnen Bundesländer mit finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf die Epidemie. Die länderabhängigen Hilfsmaßnahmen sowie konkrete Beratungshotlines und Ansprechpartner sind auf der [Webseite des BVCD](#) einzusehen. Unter dem Punkt „Vorlagen und Dokumente“ liegt eine Zusammenfassung der Maßnahmen vor, welche regelmäßig aktualisiert wird.

3. Stornierungen

3.1 Können Gäste Ihren Campingurlaub kostenfrei stornieren, wenn die Campinganlage geschlossen ist?

Ja. Das Robert-Koch-Institut hat die Gefährdungslage für ganz Deutschland als hoch eingestuft. Die Bundesregierung hat die Bevölkerung aufgefordert, nicht notwendige soziale Kontakte und Reisen zu unterlassen. Vor diesem Hintergrund ist kurz- bis mittelfristig von einem außerordentlichen Kündigungsrecht für Campinggäste auszugehen, hilfsweise von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Gäste können daher kostenlos stornieren. Campingbetreiber sollten versuchen, sich mit ihren Gästen auf eine Verschiebung der Buchung auf einen anderen Zeitpunkt zu einigen.

Achtung - Bei Stornierungen vor dem 17. März 2020 und damit vor der Erhöhung der Gefährdungsstufe durch das RKI hängt die Beantwortung der Frage, ob kostenfrei storniert werden kann, davon ab, wo das Reiseziel liegt. Galten dort schon Warnungen bzw. war das Gebiet abgesperrt (z.B. die deutschen Inseln), berechtigt dies den Gast zur kostenlosen Stornierung. Für Campingaufenthalte, die vor der Bekanntgabe der Nutzungsuntersagung storniert wurden, aber in den Zeitraum fallen, der jetzt von den Warnungen und weiteren behördlichen Maßnahmen betroffen ist, bestünde zumindest jetzt ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Die Regelungen sind länderabhängig und können www.bvcd.de/coronavirus eingesehen werden. Campingbetreibern ist zu empfehlen, sich mit den Gästen gütlich zu einigen.

3.2 Was ist bei Buchungsstornierungen außerhalb des Gefährdungszeitraums zu beachten? Sind diese ebenfalls kostenfrei stornierbar?

Der Großteil der Länder untersagt das Campen zu touristischen Zwecken i. d. R. bis zum 19. April. Die landesspezifischen Regelungen können unter www.bvcd.de/coronavirus eingesehen werden. Kostenfreie Stornierungen von Buchungen nach dem Zeitraum der Nutzungsuntersagung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht berechtigt.

Ein Sonderkündigungsrecht bestünde dann, wenn wahrscheinlich ist, dass die außergewöhnlichen Umstände (hohe Gefährdungslage nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, Warnung vor Reisen und sozialen Kontakten durch die Bundesregierung, behördliche Maßnahmen) im Buchungszeitraum noch vorliegen.

Liegen die Buchungsstornierungen außerhalb des Gefährdungszeitraums, so kann der Campingplatzbetrieb auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen (abzüglich der ersparten Aufwendungen), wenn der Gast aufgrund allgemeiner Befürchtungen wegen einer möglichen Coronavirus-Infektion seinen Urlaubsaufenthalt nicht wie geplant antreten möchte.

Haben Sie als Betreiber keine entsprechende Stornoklausel in Ihren AGB fixiert, so empfehlen folgenden Stornogebühren zu verlangen:

Rücktritt bis 43 Tage vor Anreise:	0 % des bestätigten Gesamtpreises
Rücktritt 42 – 29 Tage vor Anreise:	25 % des bestätigten Gesamtpreises
Rücktritt 28 – 15 Tage vor Anreise:	50 % des bestätigten Gesamtpreises
Rücktritt 14 – 0 Tage vor Anreise:	80 % des bestätigten Gesamtpreises

Auch eine Erkrankung des Gastes und der damit einhergehenden Stornierung seiner Buchung entbindet ihn erst einmal rechtlich nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Reiserücktrittsversicherungen, die bei Buchung von vielen Campingplätzen angeboten werden, können den Gast absichern.

3.3 Leistungsausschluss wegen Unmöglichkeit

Im Fall der Unmöglichkeit wäre der Campingplatzbesitzer von seiner Leistungspflicht und der Gast von seiner Zahlungspflicht befreit. Unmöglichkeit liegt zum Beispiel dann vor, wenn es dem Campingplatz durch behördliche Maßnahmen untersagt wird Gäste aufzunehmen. Aufgrund der länderabhängigen Regelungen muss für jedes Bundesland separat geprüft werden, ob dies der Fall ist.

Für konkrete Informationen verweisen wir auf die [Campingverbände der einzelnen Bundesländer](#).

4. Fokus Betriebsschließungen/Versicherungsschutz

4.1 Besteht Versicherungsschutz, wenn die Behörde den Betrieb wegen des Coronavirus schließt?

Wenn die Behörde anordnet, dass ein Betrieb geschlossen werden muss, kommt es darauf an, ob der betroffene Betrieb eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen hat und wie die Klauseln im konkreten Versicherungsvertrag ausgestaltet sind.

Ein pauschaler Versicherungsschutz besteht nicht in jedem Fall. Es gibt auch Versicherungsunternehmen, bei denen im Rahmen einer Sachversicherung eine zusätzliche Infektionsschutzklausel mit abgeschlossen werden muss, um in diesen Fällen Versicherungsschutz zu haben.

Wir raten Betrieben dazu, ihre Verträge zu prüfen und die jeweilige Versicherung zu kontaktieren. Wenn Betriebsschließungen drohen, sollten sich betroffene Betriebe unverzüglich mit ihrer Versicherung in Verbindung setzen. Leider haben viele Versicherungen die Leistungspflichten bei Betriebsschließungen aufgrund von Virusepidemien nach den Vogelgrippe- und Schweinepestereignissen grundsätzlich ausgeschlossen.

4.2 Welche Leistungen umfasst die Betriebsschließungsversicherung?

Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Versicherung. Bei Bestehen einer Betriebsschließungsversicherung wird in der Regel Ersatz geleistet, wenn beispielsweise ein Tätigkeitsverbot für Mitarbeiter angeordnet wird. Dann zahlt die Versicherung zeitlich befristet die Bruttolohnkosten. Es kann auch die schriftliche Empfehlung der Behörde genügen, dass eine Entschädigung für die Kosten einer Desinfektion des Betriebes gezahlt werden oder auch finanzieller Ersatz, wenn Lebensmittel vernichtet werden müssen.

5. Ansprüche von Campingplatzbetreibern bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

5.1 Kann ein Campingplatzbetreiber Entschädigung verlangen, wenn der Betrieb seines Campingplatzes aufgrund einer Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz ruht?

Ja. Gem. § 56 Abs. 4 IfSG können Selbständige, deren Betrieb während der Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 ruht, neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 (Verdienstausfall) auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erhalten.

Beachten Sie: Nach unserem Verständnis kommt ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG nur in Betracht, wenn aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von der zuständigen Behörde im konkreten Einzelfall ein berufliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen (§ 31 IfSG) oder eine Quarantäne (sog. Absonderung) nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG angeordnet wurde, die in ihrer Wirkung einem beruflichen Tätigkeitsverbot gleichkommt. Bei Campingplatzbetrieben, die von einer Schließung ihres Betriebs durch

Allgemeinverfügung oder Verordnung betroffen sind, gehen wir davon aus, dass ein Entschädigungsanspruch nach IfSG nicht besteht.

5.2 Hat ein Campingplatzbetreiber Ersatzansprüche für entstandene Aufwendungen, wenn sich ein erkrankter Gast auf dem Platz aufhält und der Campingplatz mitsamt Gästen unter Quarantäne gestellt wird?

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 10 IfSG sind die Kosten für Quarantänemaßnahmen nach § 30 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht die von der Maßnahme betroffene Person oder Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

§ 69 Abs. 1 IfSG beinhaltet allerdings nicht nur eine objektiv-rechtliche Regelung, sondern gewährt den zur Durchführung einer Absonderung herangezogenen Personen bei Vorliegen der erforderlichen sachlichen Voraussetzungen einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die hoheitliche Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen gegenüber dem öffentlichen Kostenträger (VG Trier, Urteil vom 7. April 2014 - 6 K 1342.13.TR -, juris Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 2. März 1977, a.a.O., Rn. 33 zu § 62 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d BSeuchG).

Die Entstehung eines solchen Erstattungsanspruchs aus § 69 Abs. 1 IfSG setzt voraus,

1. dass die geltend gemachten Kosten infolge einer hoheitlichen, dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes dienenden Inanspruchnahme entstanden sind,
2. dass die handelnde Behörde im Verhältnis zum Kostengläubiger zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt war und innerhalb der ihr zugewiesenen Befugnisse gehandelt hat und
3. dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um Absonderungskosten handelt.

Diese im Wesentlichen in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012/1300) und 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 57) herausgearbeiteten Anforderungen sind auf § 69 Abs. 1 IfSG übertragbar.

5.3 Können weitere Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden?

Das Infektionsschutzgesetz enthält lediglich in § 65 einen für zwei konkrete Sonderfälle normierten Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden. Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 IfSG Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist gemäß § 65 IfSG eine Entschädigung in Geld zu leisten; eine Entschädigung erhält jedoch nicht derjenige, dessen Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit Gesundheitsschädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 65 IfSG ist nach § 66 Abs. 1 IfSG das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist. (LG Köln, Urteil vom 18. Dezember 2018 – 5 O 286/18 –, Rn. 50, juris)

5.4 Bestehen Ansprüche jenseits des Infektionsschutzgesetz?

Der BVCD und andere Touristische Verbände prüfen unter Hochdruck ob auf Grundlage anderer rechtlichen Regelungen Ansprüche geltend gemacht werden könnten.

6. Was kann bzw. soll ich als Campingplatzbetreiber nun konkret umsetzen?

6.1 Unmittelbare Maßnahmen

a) Über Auflagen informieren: Wie und ob Sie Ihren Betrieb aufrechterhalten können, kann in unserem föderalen Staat nicht pauschal beantwortet werden. Die rechtliche Basis sind i.d.R. Bundesgesetze, aber die Umsetzung erfolgt auf tieferen Ebenen. Allgemeinverfügungen werden in der Regel durch das jeweilige Bundesland oder den jeweiligen Landkreis oder Kommune erlassen, dementsprechend sind allgemeingültige Antworten nicht möglich. Insofern ist es wichtig, dass Sie sich entsprechend selbst regelmäßig über die Verfügungen informieren. Wichtige Ansprechpartner können sein:

- Ihr BVCD-Landesverband (<https://www.bvcd.de/der-verband/mitglieder.html>)
- Die Wirtschaftsförderung Ihres Kreises, die regionale IHK oder das zuständige Gesundheitsamt
- Stadt-/Kommunalverwaltung oder die örtliche Tourismusverwaltung.

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten müssen Sie auch als Unternehmer eigene Entscheidungen treffen: Auch wenn Ihnen keine Schließungsanordnungen oder einschränkende Maßnahmen auferlegt werden, so kann bei einem verstärkten Nachfragerückgang über eine Verschiebung der Saisonöffnung oder einer Einschränkung des betrieblichen Angebots nachgedacht werden.

b) Mitarbeiter belehren und Gäste informieren: Der BVCD hat bereits Vorlagen für eine Belehrung der Mitarbeiter und Gäste (insofern Sie diese noch beherbergen dürfen) zur Aushändigung erstellt.

c) Neuralgische Orte des Campingplatzes im Blick haben: Auch auf dem Campingplatz gibt es Orte, an denen eine erhöhte Infektionsgefahr besteht. Diese sollten Sie gesondert in den Fokus Ihrer Überlegungen rücken. Folgende Bereiche sind mindestens zu benennen:

- Allgemein bei Gebäuden: Es empfiehlt sich vor oder in jedem Gebäude in Eingangsnähe Desinfektionsmöglichkeiten zu schaffen. Ebenso sollten häufig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe) regelmäßig desinfiziert werden.
- Zahlungsverkehr: Zum Schutz Ihrer Mitarbeiter sollten Sie im Zahlungsverkehr Vorsicht walten lassen. Im Blick sollten Sie EC-Kartengeräte, eventuelle Touchscreens oder Unterschriftentablets haben. Zur Abwendung von Infektionen im Bargeldverkehr können Sie Ihre Mitarbeiter mit Schutzhandschuhen ausstatten.

- Sanitärgebäude: Neben den allgemeinen Hinweisen für Gebäude kommt es hier auf die Desinfektion der Oberflächen besonders an (z.B. Waschtische). Den gesamten Raum können Sie mittels Raumverneblung desinfizieren.
- An weiteren Orten mit hoher Gästekonzentration (z.B. Spielplätze) sollten Sie zumindest Aushänge über das richtige Verhalten anbringen.

Unabhängig von diesen Tipps haben behördliche Erlässe grundsätzlich Vorrang. Sollte es in Ihrer Region Auflagen geben, so sind diese einzuhalten bzw. empfiehlt es sich diese zu befolgen. Beispiel: Wird angeordnet, dass in Ihrem Kreis Spielplätze zu schließen sind, so empfehlen wir Ihnen ebenfalls eine Sperrung des Spielplatzes.

6.2 Weitere Maßnahmen

- Jahresplanung neu kalkulieren: Momentan können die wirtschaftlichen Auswirkungen nur schwer eingeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, dass Sie Ihre Kalkulation für das Geschäftsjahr 2020 überprüfen. Versuchen Sie Einsparpotentiale, aber auch Risiken zu identifizieren. Darüber hinaus sollten Sie einen Liquiditätsplan für das Szenario möglicher Einnahmenausfälle aufstellen.
- Bankgespräch: Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrer Hausbank in Verbindung zu setzen. Mit den Ergebnissen aus dem vorherigen Punkt sollten Sie Gespräche über Ihre Liquidität und eventuelle Überbrückungskredite führen.
- Steuerberater aufsuchen: Bei Ihrem Steuerberater sollten Sie sich über regionale Sofortmaßnahmen und auch über eventuelle Steuerstundungen bzw. sonstige fiskalische Möglichkeiten informieren.
- Informationen von Landesförderinstituten: In den jeweiligen Bundesländern laufen bereits erste Maßnahmen zur Soforthilfe und zur Überbrückung an. Informationen bekommen Sie in der Regel im Internet. Eine entsprechende Übersicht finden Sie unter www.gruenderlexikon.de.
- Maßnahmenpakete der Länder und des Bundes einsehen: Ländermaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft sind unter www.bvcd.de/corona einzusehen.
- Allgemeine Fragen: Zu allgemeinen wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona: Bundeswirtschaftsministerium, Hotline für Unternehmen: 030 18615 151

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen Campingplatzbetrieben in Deutschland als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.*